

Danckwartz

Dijuarz. Ques.

1788.

DIPARTIMENTO DI  
DIRITTO PRIVATO

ANT

A

6

Università Padova

DIPARTIMENTO DI  
DIRITTO PRIVATO

ANT

A

6

Università Padova

Z.  
Pad 1472

360

ANT

A.6

PUBEO 14163

REC 2428

E 1271  
360

Ueber das  
**Schmerz-Geld,**

von

L. J. Dandwarth,

Auditor beim Herzoglichen Achte zu Loitewinkel.



Henrico Schier  
 Amico  
 Ierd. Kamm



Rostock,  
 gedruckt mit Adlerschen Schriften.

1788.

*Ex Libris*  
*Ferd. Kämmerer, Dr.*



## Vorerinnerung.



Ein mir jüngst vorge-  
kommener praktischer  
Fall, wo die Frage:  
ob der Verwundete Schmerz-Geld  
fordern könne? manchem gerechten  
Zweifel unterworfen war, gab mir

zu dieser Abhandlung die erste Veranlassung, vorzüglich, da mehreres Nachlesen mich überzeugte, daß noch bis jetzt keiner diese Materie nach ihrem ganzen Umfange bearbeitet habe — Mir selber die Schmeichelei zu machen, dies Ziel erreicht zu haben, würde unverzeihlichen Stolz verraten, und ich überlasse dies der gütigen Beurteilung des Publikums. Freuen, unendlich freuen würde es mich, wenn ich hierin glücklich gewesen, und ich also die Stunden, die mir meine anderen Geschäfte übrig liessen, und welche ich nur blos dieser Ausarbeitung

wid-

## Vorerinnerung.

S

widmen konnte, nicht unnütz ver-  
wandt hätte.

Gerne hätte ich über diesen und jenen  
Punkt mehreres gesagt, wenn ich nicht  
besorgt, zu weitschweifig zu werden.

Finden vielleicht einige von mir  
vorgetragene Meinungen nicht den  
allgemeinen Beifall; so war es war-  
lich nicht Neuerungs-Sucht, der man  
sonst einen jungen Schriftsteller so  
gerne beschuldigt; nein! innere Ueber-  
zeugung, die meine Feder leitete, und  
ich hoffe in dieser Rücksicht, wenn ich  
mich geirret habe, gewogentliche Ver-  
zeihung.

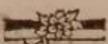
Eine Abtheilung in Paragraphen  
hielt ich für unnötig, da man bey so  
kleinen Abhandlungen nicht leicht den  
Faden verliert.

Nebrigens brauche ich dem praktischen  
schen Nutzen und der Wichtigkeit die-  
ser Materie hier nicht eine Lobrede zu  
halten — Niemand wird sie gewiß  
bezweifeln, und die folgenden Blät-  
ter werden hierüber das Nähtere be-  
thätigen — Dies Wenige hielt ich  
als Vorbericht dienlich — Geschrie-  
ben zu Rostock in den Oster-Ferien  
1788.





**D**as Schmerz: Geld , dessen  
Begrif ich dahin entwickele,  
daz es eine dem Geschla-  
genen oder Verwundeten für die des-  
halb ausgestandene Schmerzen am  
Gelde zu leistende Vergütung sey, ent-  
hält einen Gegenstand, der nur zu oft zur  
Erwegung des Sachwaldes und Beherzi-  
gung des Richters gelangt, und der um so  
mehr eine besondere Prüfung verdient, als  
es zu den streitigen Rechtsfragen gehört, ob



Heutiges Tages überall auf Schmerz: Geld  
erkannt werden könne?

Friederich in der zu Altorff 1781 er-  
schienenen Diss. de vulnerat. satisfact. e  
Germanor. legib. caute derivand. und mit  
ihm die in der Not. a) verzeichneten Rechts-  
lehrer wollen, daß in unsren Zeiten dem  
Geschlagenen oder Verwundeten keine Ver-  
gütung unter dem Titel des Schmerzgel-  
des zugesprochen werden könne. Sie beru-  
fen sich vorzüglich auf das Römische Recht  
und namentlich auf den L. vlt. de his  
qui effuderint vel deiec. und auf den L. 3.  
si quadrup. pauper. fecisse dicat, sie glau-  
ben ferner den Ursprung des Schmerzgel-  
des aus der ehemaligen, nun nicht weiter  
anwend:

a) BOGER class. 4. Disp. 2. th. 36. lit. B,  
BESOLD in thesaur. pract. sub v. Ab-  
trag MANTZEL in diss. an et quaten.  
Iur. Rom. compet. praerogativa prae-  
ter. Iur. Germ. c. 3.

anwendlichen Glieder-Taxe, und der in den alten Zeiten erlaubt gewesenen Privat-Befehdungen herleiten zu müssen, und meinen, daß zwar Vorschriften des alten Sächsischen Rechtes das Schmerz-Geld begründeten, daß aber solche um so weniger bey uns anwendlich wären, als selbige nie eine allgemeine Verbindlichkeit erlangt hätten.

So scheinbar diese Gründe an und für sich betrachtet sind, so gewinnen sie das durch ein noch grösseres Gewicht, wenn man auf die kurz vorher von mir angeführten Römischen Gesetz-Stellen: nach welchen es einem freyen Menschen, bey dem bekanntlich alle Schätzung wegfällt, nicht einmal freystehet, seine durch die zugesfügte Verwundung geschahene Verunstaltung, oder den Schaden, den er durch die empfängene Narben erlitten hat, in Anrechnung zu bringen, einen Blick wirft.





Allein aller dieser, dem ersten Ansehen nach sehr einleuchtenden Zweifel ungeachtet, findet doch die Meinung der Rechtslehrer b) billig den Vorzug, die in Bezug auf den Artik. 20. P. G. D. behaupten, daß heutiges Tages allerdings auf Schmerz-Geld erkannt werden könne, welches denn der Gerichts-Gebrauch, und die in den Schöppen-Stühlen c) und Gerichts-Höfen noch täglich ausgesprochene Urtheile in dergleichen Fällen hinlänglich bewahrheiten.

Auch

b) CARPZOV. Pr. rer. crim. qu. 99. n.  
43. PETER MÜLLER in diss. de pecun.  
doloris VOETII Comment. ad Pandect.  
Tit. ad leg. Aquil. §. II. STRUV. in  
iurispr. forens. Lib. 3. Tit. 23. §. 20.  
STRYCK in V. M. Tit. de lege Aquil.  
§. 10. de BOEHMER ad CARPZOV qu.  
99. obs. I. a PUFENDORF Tom. 4.  
obs. 51. KOCH instit. iur. crimin. §. 426.  
edit. VI.

c) Meister in den rechl. Erkenntnissen Part. I.  
Dec. 30. von Pufendorf a. a. D.



Auch Gefühl für leidende Menschheit bestimmt uns schon zur Erkennung des Schmerz-Geldes, indem es ganz von Billigkeit entfernt seyn würde, wenn man den unschuldig Geschlagenen oder Verwundeten wegen seiner ausgestandenen Schmerzen nicht eine Vergütung angedeihen lassen wolle.

In so doppelter Rücksicht ich also dieser bewährten Lehre beipflichte; so vermag ich es doch nicht, mir abzugewinnen, die Meinung derjenigen zu unterschreiben <sup>d)</sup>, die da glauben, daß das Schmerz-Geld im Römischen Rechte mit gegründet sey, und sich deshalb auf den Sphum 9. und 10. Inst. de iniur. <sup>e)</sup> beziehen.

Mir

<sup>d)</sup> Meister am a. D. nr. 21.

<sup>e)</sup> verbis: In summa sciendum est, de omni iniuria eum, qui passus est, posse vel criminaliter agere, vel ciuiliter. Et si quidem ciuiliter agitur, aestimatione facta, secundum quod dictum est, poena reo impo-





Mir scheint dies offenbar der ganzen Anas-  
logie des Römischen Rechts, mir scheint  
dies vorzüglich dem bereits vorhin von mir  
angezogenen L. vlt. de his qui effud. vel  
deiec. L. 3. si quadr. paup. fecisse dicat.  
völlig zuwider zu seyn, und ich finde in  
der bemerkten Gesetz-Stelle nichts, woraus  
würklich Zuverkennung des Schmerz-Gel-  
des f) erhellete.

Ich kann mich wenigstens nicht hievon  
überzeugen, und meine Ueberzeugung unter  
dem Glauben gesangen zu nehmen, mag ich  
auch nicht.

Und nun nicht weiter über diesen Gegens-  
tand. Nein, sondern jetzt gleich zur Be-  
stim-

imponitur. Sin autem criminaliter, officio  
iudicis extraordinario poena reo irrogatur.

f) Das Gegentheil behauptet der so berühmte  
Herr Tribunals Assessor Quistorp in sei-  
nen Beiträgen 2tes Stück nr. 7. S. 120.  
und 121.

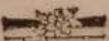
stimmung der Frage: Wer ist zur Bezahlung des Schmerz-Geldes verbunden?

Ich antworte hierauf: derjenige, der vorseglicher oder unvorsichtiger Weise einen Unschuldigen schlägt oder verwundet.

Zur Bezahlung des Schmerz-Geldes wird also erforderlich, daß die dem andern zugefügten thätlichen Beleidigungen aus Vorsatz oder Unvorsichtigkeit entstanden sind. Wo dahero diese beiden Erfordernisse fehlen, kann nie Bezahlung des Schmerz-Geldes anwendlich werden, und hieraus ist es also auch zu erklären, daß diejenigen, die bey dem Gebrauch einer rechtmäßigen Nothwehr und Vertheidigung, oder bey einem erlaubten Geschäfte ohne ihr Verschulden andere verwundet haben, nie zur Vergütung der von dem Verwundeten erlittenen Schmerzen angehalten werden können g).

Eben

g) Quistorp in seinen Grundsäcken des Deutschen peinl. Rechts 3te Auflage S. 336.



Eben so wenig vermag auch nach diesen Grundsäzen, an und für sich betrachtet, Rasenden, Tollen, oder Wahnsinnigen, welche weder deutliche Begriffe von dem verübtten Unfug, noch richtige Anwendung des Verstandes und der nötigen Aufmerksamkeit haben, bey welchen mithin gar kein Vorsatz oder Unvorsichtigkeit, keine Moralität der Handlung gedenkbar, die Bezahlung eines Schmerz-Geldes zuerkannt werden <sup>b)</sup>, zumal der von solchen Personen angerichtete Schade blos als ein zufälliger zu betrachten ist, und die bekannte Rechts-Regel: ubi nulla imputatio, ibi nulla obligatio, hier ihren vorzüglichsten Platz findet.

Indessen pfleget man jedoch den Beschädigten die Schadens-Erziehung, also auch eine Vergütung für die erlittenen Schmerzen aus dem Vermögen eines solchen Thäters heuz-

<sup>b)</sup> L. 3. §. 2. ad Leg. Aquil. L. 3. §. I.  
de iniur. c. 2. C. 15. quest. I.

Heutiges Tages zuzusprechen <sup>i)</sup> , es wäre denn , daß die Aufsehäre dieser Personen eine Fahrlässigkeit , in Ansehung der Aufsicht , bewiesen hätten , da denn diese vor allen Dingen die Entschädigung leisten müssen <sup>k)</sup> .

Entspricht diese Meinung freilich der vorhin angeführten Theorie gar nicht ; so tritt ihr um desto mehr unverkennbare Billigkeit zur Seite , indem zwar der Verlust des Verstandes , diese unser ganzes Mitleiden verdienende Unglücklichen , von aller Strafe loszålet , nie aber nach Begriffen gesunder Vernunft und nach Sprache unsers Herzens von Ersezlung der von ihnen einem Unschuldigen zugefügten Schaden , befreien kann .

Doch

<sup>i)</sup> SCHAUMBURG in compend. Digest. Lib. 9. Tit. 1. §. 3. SCHMIDT Inst. iur. civ. sect. 1. p. 1. Lib. 2. Tit. 7. c. 2. §. 423.

<sup>k)</sup> STRYCK am a. D. Lib. 5. Tit. 1. §. 1. et 2.



Doch nicht blos vorsätzlich oder unvorsichtig Weise zugesetzte Schläge oder Verwundungen berechtigen den Leidenden zur Verlangung des Schmerz-Geldes, sondern es wird auch zur rechtlichen Begründung dessen erforderlich, daß derselbe diese thätlichen Beleidigungen ohne alle seine eigene Schuld empfangen habe, woraus denn ferner folget, daß dahero nie der Urheber des Streits, für welchen auch allerdings derjenige zu halten, welcher durch injuriöse Worte oder Handlungen zu selbigen die Veranlassung gegeben <sup>1)</sup>, wegen seiner von dem Beleidigten empfangenen Schläge oder Wunden, selbige mögen beschaffen seyn, wie sie wollen, eine Vergütung, unter dem Namen des Schmerz-Geldes, verlangen kann.

Leyser belehret uns hierüber sehr vor trefflich in seinen medit. spec. 543. m. 6, wo er mit Anführung verschiedener Gesetze stellen

1) LINCKER Decis. 1056.

stellen die Gründe, warum der Veranlasser des Zwistes in diesem Fall kein Schmerz-Geld zu begehren vermag, auseinander setzt, welchem von Pufendorf a. a. D. Obs. 52. und Hommel Obs. 383. völlig beipflichten.

Allein nur gar zu oft sind die That-Umstände so verwickelt, daß auch der mühsamste Richter es nicht auszumitteln vermag, wer eigentlich Urheber des Streits sey, und es entsteht alsdenn das gerechte Bedenken, wem, wenn von beiden Theilen heftige Schläge und Verwundungen erfolget sind, Schmerz-Geld zuerkannt werden könne.

Und hier sind entweder die Schläge oder Verwundungen auf beiden Seiten gleich stark, gleich gefährlich gewesen und haben ähnliche Folgen erzeugt; oder die auf der einen Seite ausgetheilten Schläge und Wunden sind viel heftiger gewesen und haben schlimmere Wirkungen hervorgebracht.

B. Der



Der erste Fall ist sehr leicht zu beantworten, da hier natürlich eine Kompensation der einander zugesfügten Bekleidigungen eintritt <sup>m)</sup> und diese alles gegenseitige Verlangen einer Schadloshaltung, mithin auch die etwanige Forderung des Schmerz-Geldes aufhebet.

Was nun den letzten Fall anbetrifft, so scheinet hier zwar der Zweifel zu entstehen, ob nicht dem weit heftiger Geschlagenen oder Verwundeten wegen der mehr als sein Geg-

ner

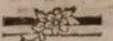
<sup>m)</sup> Der Richter muß auf die Kompensation der Injurien, wenn nemlich solche aus den Akten erhellet, bey Absfassung des Erkenntnisses von selbst Bedacht nehmen, wenn sie auch gleich von der Parthei nicht eingewandt worden. BOEHMER de Iud. proced. ex officio in caus. civ. c. 4. §. 12. ZAUNSCHLIFFER de offic. iud. suppletor. Part. I, concl. 10. nr. 4. Klaproth Einl. in den ordentl. Prozeß, Götting 1787. 2ter Theil. pag. III. nr. 2.

ner ausgestandenen Schmerzen eine Vergütung zuzubilligen sey. Allein wenn man erwägt, daß es hier nicht in Gewißheit zu sehen, wer Urheber des Streits sey, wenn man beherziget, daß nur der, ohne seine Veranlassung Geschlagene oder Verwundete, das Schmerz-Geld fordern könne; so ist auch bey diesem Vorgange auf selbiges rechtlich nicht zu erkennen. <sup>n)</sup>

## Uebris-

<sup>n)</sup> Struben im 4. Th. der rechtl. Bedenk.

B. 43. So wenig es dem mir vorgesetzten Ziele entsprochen haben würde, wenn ich mich zugleich über die mit dem Schmerz-Gelde verwandte Materien hätte verbreiten, und bey jedem einzelnen Punkte zeigen wollen, welche Schadloshaltung außer der gedachten Art der Vergütung der Geschlagene oder Verwundete rechtlich noch verlangen könnte; so will ich doch im allgemeinen hier bemerken, daß wenn kein Schmerz-Geld statt findet, auch nie irgend eine Schadloshaltung, unter dem Titel des versäumten



Uebrigens hier noch die Bemerkung, daß wenn einer sonst zur Bezahlung des Schmerz-Geldes verbunden ist, ihm hievon so wenig ein mit dem Kläger wegen der erlittenen Injurien getroffener Vergleich, wenn selbiger nicht auf die Ersehung des durch die thätilichen Bekleidigungen zugefügten Scha-

dens

ten Verdienstes, der Unfähigkeit des künftigen Erwerbes, der erlittenen Verunstaltung und empfangenen Narben, begehret zu werden vermag. Es kann jedoch, wenn auch obige Arten der Vergütungen wegfallen, dennoch bewandten Umständen nach, einem Theil die Bezahlung des Arztlohs, der Wartungs und Pflegungs-Kosten, zu erkannt werden. Der zuletzt von mir angeführte Fall liefert uns hievon ein Beispiel, wo allerdings derjenige, dessen ausgetheilte Schläge und Wunden so wohl an und für sich, als in Hinsicht ihrer Folgen sich besonders auszeichnen, in Ersehung des Arztlohns u. s. w. zu verurteilen wäre. Struben a. a. D. Eben dies würde auch anwende

Dens ausdrücklich mitgerichtet ist <sup>o)</sup>, noch die sich bey der Schlägerey geäußerte Trunkenheit und heftiger Zorn <sup>p)</sup> befreien können, als überhaupt eine gewisse über den

Ge-

anwendlich werden, wenn der eine nur blos durch Worte oder injuriose Handlungen zu dem Streit, worauf nachhin von der andern Seite die Verwundungen zugefüget worden, die Veranlassung gegeben, da so dann dem letzteren die Erziehung des Arzts lohns und der sonst wirklich aufgewandten Kosten aufzugeben seyn würde.

LEY-  
SER c. 1. spec. 112. med. 3. Eisen-  
hardt im 9ten Th. der Rechthandel nr. 10.  
Der Grund hievon liegt darin, daß bekanntlich — man erlaube mir hier die Kunst Auss-  
drücke — ein anderes das damnum emer-  
gens, ein anderes das lucrum cessans ist,  
und jenes leichter als dieses zuerkannt wird.

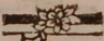
GAIL. Lib. obs. 6.

<sup>o)</sup> M E V. ad Ius Lub. P. 4. Tit. 4. Art. II.

nr. 4.

<sup>p)</sup> PETER MÜLLER c. 1. cap. 2. th. 2.

B 3



Geschlagenen oder Verwundeten gehabte  
Besugniß einer Art der Züchtigung 2) eine  
Änderung, wegen der demselben, in An-  
sehung der ausgestandenen Schmerzen, zu  
leistenden Vergütung zu bewirken ver-  
mögen.

Dies wären also die Grundsäze, nach  
welchen bey jedem sich eräugnenden einzelnen  
Vorfall zu beurteilen ist: ob das von dem  
Geschlagenen oder Verwundeten geforderte  
Schmerz-Geld ihm zuerkannt werden könne  
oder nicht.

Aber auch die Erben des thätlichen  
Beleidigers sind zur Bezahlung des  
Schmerz-Geldes, wenn nemlich ihr  
Erblässer seines verübten Verbrechens  
oder Unfugs wegen hiezu gehalten  
war,

2) z. E. der den Wächtern gewöhnlich, wenig-  
stens in der Domäniäl-Gütern, gestattete  
Peitschen-Zwang.

war, verpflichtet <sup>r</sup>); und kommt es hier nicht darauf an, ob die Klage bey Lebzeiten ihres Erblassers, oder erst nach dessen Tode von dem Verwundeten oder Geschlagenen angestellet wird.

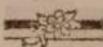
Zwar wollen einige Rechtslehrer in diesem Falle die Anstellung einer Klage schlechtedings verneinen <sup>s</sup>), andere nur soiche dann, wann bereits der Erblasser sich auf selbige eingelassen, gestatten <sup>t</sup>).

Allein es verdienet billig die vorhin gedachte Meinung den Vorzug, da solche nicht

<sup>r</sup>) C. 28. X. in fin. de Sent. excomm.  
C. 9. X. de usur. C. fin. X. de sepult.  
BOEHMER in Iur. eccl. Protest. Lib. 5.  
Tit. 17. §. 5. BODINUS diss. de laes.  
ex delict. defunct. ab haered. praest.

<sup>s</sup>) MEVIUS P. 2. Dec. 136.

<sup>t</sup>) KEESSEL diss. de act. ex delict. in  
hered. non dand. Lugd. 1778.



nicht allein den bey der Materie von den Injurien vorkommenden allgemeinen Lehrsähen, sondern auch den angezogenen Stellen des kanonischen Rechtes sehr gemäß ist, überdies sodann die wider die Erben anzustellende Klage blos Verfolgung der Schadens-Ersatzung abzwecket <sup>u)</sup>).

So wie nun die Erben des thätlichen Beleidigers nach dem eben angeführten, zur Bezahlung des Schmerz-Geldes verbunden sind; so leidet es auch keinen Zweifel, daß nicht die Erben eines Geschlagenen oder Verwundeten, wegen der ihrem Erblasser zugefügten Real-Injurien auf Schadens-Ersatzung, mithin auch auf Vergütung, in Ansehung der von selbigen erlittenen Schmerzen, dringen können, und bewirkt es hier gleichfalls

<sup>u)</sup> Schmidt in seinem Lehrbuch von gerichtl. Klagen und Einreden, Jena 1778. §. 1208. not. m.

falls keinen rechtlichen Einfluß, ob die Klage dieserhalb von ihrem Erblasser schon selber angestellet worden oder nicht, und ob die selbigen zugefügten thätlichen Bekleidigungen bereits bey seinem Leben bekannt waren, oder erst nach seinem Tode gemeinkündig wurden <sup>x).</sup>

### Rechte

*x)* Ich gedenke hier nur blos des zu fordern- den Schmerzgeldes, denn sonst steht heutiges Tages, ob es gleich nach Römischen Rechten unter gewissen Einschränkungen erlaubt ist, den Erben nicht frey, wegen der ihm Erblasser angehenden Injurien, die ihm bereits bey seinem Lebzeiten bekannt waren, außer der etwanigen Schadens Entschung eine besondere Genugthuung zu verlangen, es wäre denn, daß dergleichen Injurien nicht blos dem Erblasser, sondern auch dessen Erben beträfen, und auch in Absicht der letztern nachtheilige Folgen hätten, als unter welchen Umständen selbige wenigstens befugt seyn, eine genugsame Ehrenerklärung zu verlangen. Quistorp a. a. D. §. 321.



Rechte und Verbindlichkeiten des Erblassers gehen bekanntlich auf die Erben über. Stand also ersterem das Recht zu, wegen der ihm zugefügten Real-Injurien und der deshalb ausgestandenen Schmerzen auf eine Vergütung zu klagen; so haben ungezweifelt auch letztere diese Besugniß, und können entweder diese bereits angefangene Klage reassumiren, oder falls von ihrem Erblasser noch keine gerichtliche Anstellung geschehen, nach seinem Tode dieserhalb mit einer neuen Klage hervorgehen.

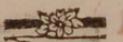
Eine Erlassung der zugefügten Beleidigungen verschließt allerdings die richterliche Thüre zur privat Genugthuung 2). Allein  
selbige

2) So hält man z. E. nicht ohne Grund den von dem Beleidigten mit dem Injurianten ohne Noth, und ohne daß der bloße Wohlstand oder seine Berufs-Pflichten ihn dazu zwingen, gepflogenem freundshaftlichen Umgang für eine Art der Erlassung der etwa fordern kön-

selbige kann unmöglich daraus gefolgert werden, daß der thätliche Beleidigte bey seinem Leben wegen selbiger keine Klage angestelle. So mancherley persönliche Rücksicht, so manches Verhältniß kann ihn bewogen haben, die Sache bey seinem Leben mit dem Schleyer zu bedecken; aber deshalb wird seinen Erben hiedurch das Recht zur Klage auf Schadloshaltung eben so wenig genommen, als es ganz wiederrechtlich seyn würde, wenn man daraus, daß der Erblasser einem nachlässigen Schuldner eine ganze Reihe Jahre nachgesehen, und nicht auf seine Bezahlung gedrungen hätte, die Folge herleiten wollte, daß er selbigem durch Unterlassung der Klage die Schuld geschenket, mithin den Erben jetzt das Recht benommen wäre, auf deren Berichtigung zu dringen.

Es

könnten den Genugthuung, arg. I. 28. de  
 iniur. BERGER Occon. Iur. Lib. 3. tit. 9.  
 tb. 18. nr. 4.



Es versteht sich indessen von selbst, daß ich hier lediglich von dem Fall rede, wann die Real-Injurien-Sache nicht bei Lebzeiten des thätlichen Beleidigten zur gerichtlichen Untersuchung gediehen ist. Denn ist sie dies, ist der Schuldige der richterlichen Ahndung nicht entgangen <sup>z)</sup>, und hat der Geschlagene oder Verwundete seine Besugnisse wegen der ihm zukommenden Privat-Genugthuung sich nicht ausdrücklich vorbehalten: so kann man allerdings auf eine desfallsige Erlassung schliessen, und mögen die Erben sodann wegen der etwanigen Schadens-Ersehung keine Klage anstellen.

Zehnt

<sup>z)</sup> Obwohl der Richter von Amtswegen hiezu zu schreiten unverkennbar verbunden ist; so ist doch selbiger so wenig ermächtiget, aus eigener Besugniß dem Beleidiger irgend eine Art der Privat-Genugthuung aufzuerlegen, als der Fiskal dieserhalb rechtlich anzutragen vermag. HUBER in praelect. ad pand. titul. de iniur. §. 6.

Zeht wäre mir nur noch der Fall übrig,  
dessen der schon angezogene Artikel 20.  
der peinlichen Gerichts-Ordnung in den  
Worten:

Wo nicht zuvor redliche Anzeigung  
der Missethat, darnach man fragen  
wollte, vorhanden und beweist würde,  
soll niemands gefragt werden — Wo  
auch einige Obrigkeit oder Richter in  
solchem überführen, sollen die dem,  
so also wider Recht, ohn die bewies-  
sene Anzeigung, gemartert wäre, sei-  
ner Schmach, Schmerzen, Kosten  
und Schaden der Gebühr Ergözung  
zu thun schuldig seyn. Es soll auch  
keine Obrigkeit, oder Richter, in dies-  
sem Fall kein Urphede helfen schühen  
oder schirmen, daß der Gepeinigte  
seine Schmach, Schmerzen, Kosten  
und Schaden mit Recht, doch alle  
thätliche Handlung ausgeschlossen, wie  
recht, nicht suchen möge;

geden-





gedenket, wenn selbiger nicht heutiges Tages ganz außer der Sphäre einer rechtlichen Anwendung läge, indem theils die Tortur in den mehrsten Ländern ganz abgeschafft, an einigen andern, wie bey uns <sup>aa)</sup>, sehr beschränkt, und nur in wenigen ganz außerordentlichen Fällen beybehalten ist, wo so dann bey besonders schweren bedenklichen Vorkommenheiten die Entscheidung der hohen Landes-Gerichte eintritt, so daß also gedachter Artikel, in Ansehung dieser ange regten Materie, gänzlich außer allem Gebrauch ist.

Läßt sich nun gleich von dieser gesetzlichen Vorschrift auf den Fall, wenn der Richter einen Unschuldigen ohne alle rechtliche Besugniß schlagen läßt, eine begründete Anwendung machen; so übergehe ich doch diesen Punkt

<sup>aa)</sup> m. s. die hohe Herzogl. Konstitution vom 16ten Decembr. 1769. im 2ten Theil Mecklenb. Landesgesetze. nr. 139.

Punkt um so mehr mit Stillschweigen, als er nur, wenigstens in Ansehung der Richter meines Vaterlandes, theoretische Bemerkung seyn würde.

So weit also von den eigentlichen Besu[n]gnissen und Verbindlichkeiten zur Verlangung und Bezahlung des Schmerz-Geldes, welches heutiges Tages *per actionem legis Aquiliae utilem seu in factum praetoriam* gefordert wird.

Aber wenn aus Unwissenheit des Klägers diese Klage nicht angestellet worden; wenn nur der klagende Theil wegen der ihm zugesfügten thätlichen Bekleidigungen blos auf Entschädigung angetragen, oder nur ganz allgemein in dem Falle, wenn mit den Verwundungen oder Schlägen eine Beschimpfung oder eigentliche Injurie verknüpft ist, um privat Genugthuung gebeten, kann dem unerachtet der Richter zu Schmerz-Geld verurtheilen.

Sollte



Sollte nur im allgemeinen um Entschädigung gebeten, und der Vergütung wegen der ausgestandenen Schmerzen nicht besonders gedacht worden seyn: so kann unbeschadet dieser nicht nahmhaften Erwehnung, dennoch der Richter auf Schmerz-Geld, wenn nemlich dieses an und für sich statt findet, erkennen.

Dies leidet keinen Zweifel — Gesetze geben uns hier deutliche Vorschriften, und statt meiner weiteren Entwicklung mögen dies die Worte des L. ult. C. vt quae desunt Advocatis partium:

Non dubitandum est iudicem, si quid a litigatoribus, vel ab his, qui negotiis adsistunt, minus fuerit dictum, vt supplere, let proferre, quod sciat legibus, et iuri publico conuenire;  
näher bestätigen bb).

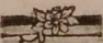
Ist

bb) L. 66. de Iudiciis. Reichs-Abschied  
vom Jahr 1551. §. 32.

Ist hingegen lediglich um privat Genugthuung gebeten worden; so würde nach der Strenge des Rechts geprüft, der Richter dem Kläger kein Schmerz-Geld zusprechen könne, indem er es hier nicht zu beurteilen vermag, welche Art derselben eigentlich der Beleidigte verlange, und ob er blos wegen des erlittenen Schimpfes mit einer Abbitte, welche auch privat Genugthuung ist, zufrieden seyn, oder überdies, wegen der ausgestandenen Schmerzen, und ihm sonst zugefügten Schaden ästimatorisch klagen will.

Auch Leyser am a. D. spec. 543. m. 5. ist der Meinung, und führt uns ein von der Helmstädtischen Fakultät ausgesprochenes Urteil an, das dahin lautet:

Zwar hat Denunciant auch privat Satisfaction gebeten, sein Petitum jedoch, wie bey privat Interesse jeder Zeit nötig ist, auf nichts gewisses gerichtet, weshalb wir dann auch auf diesen Punkt nichts erkennen mögen.



Obgleich sich nun dieses, wie ich bereits vorhin gedacht, rechtlich wohl vertheidigen lässt; so ist es dagegen unverkennbare Pflicht des Richters, alle processualische Weiterungen so viel möglich abzukürzen. Obliegen würde es ihm dahero auch in diesem Fall, den zumal ohne gelehrten Beistand erschienenen Kläger mit den ihn zustehenden rechtlichen Besugnissen bekannt zu machen, und es ihm sodann zu überlassen, welche Genugthuung er verlange; oder auch, wenn der Antrag schriftlich geschicht, dem Imploranten vor Mitteilung der Klage zu antworten: daß, da aus seinem Gesuche nicht erhelle, welche Art der Genugthuung er begehre, er zu förderst die etwa zu verlangende näher, als geschehen, anzugeben habe, da sodann das weitere, den Rechten gemäß, erkannt werden solle.

Und dies wäre also auch das, was ich von der deshalb anzustellenden Klage zu bemerken für nötig gefunden,

Allein

Allein nur zu häufig wird auch bey dieser Klage, das bey so vielen andern gerichtlichen Anträgen gewöhnliche beliebte Brokardikon: petimus iniquum, vt obtineamus aequum, anwendlich, der Beleidigte fordert nur zu oft eine übermässige Vergütung wegen der ausgestandenen Schmerzen, und es entspringt natürlich die Frage: Wer bestimmt denn das von dem Kläger geforderte Schmerz-Geld,

In den Jahren des grauen Zeitalters, wo noch das Sächsische Land-Recht galt, war Aufwerfung und Beantwortung derselben nicht nötig.

Gesetzliche Vorschriften cc) gaben hier die Entscheidung, sie bestimmten, daß der Beklagte schweren könne, wie er glaube, daß die von dem Kläger, wegen der ihm zugesfügten thätlichen Beleidigungen, gesorderte Vergütung zu hoch angesezt sey, und er für sel-

cc) Land-Recht art. 47. et 51. jener vermindere denn die Würkung mit seinem Eyde.



selbige nicht mehr als die Summe von — — begehren könne. Dieser End ward der Minderungs-Eid (iuramentum minutionis seu minorationis) genannt, der Beklagte mußte sodann unweigerlich die Summe, so mittelst Eides er zu mindern nicht vermocht, dem Kläger bezahlen, und keine richterliche Mäßigung fand mehr statt dd).

Viele ältere Rechtslehrer ee) reden diesem gerichtlichen Verfahren, und dessen Auswendlichkeit das Wort. Allein so wenig selbiges einer vernünftigen Analogie des Rechts entspricht, so ungereimt es an und für sich ist, daß der Beklagte, der die ausgestandenen Schmerzen und übrigen erlittenen Schaden des von ihm Beleidigten unmöglich beurteilen kann, solche dennoch

eyd:

dd) BERLICH Dec. 88. nr. 17.

ee) ANDR. RAUCH B. p. I. qu. 9. nr. 38.  
MATTH. COLER. de proc. executiv. p. I.  
cap. 9. n. 59. BERLICH c. I. n. 33.  
ENGAV in elem. iur crim. §. 316 not.\*.  
WERNHER sel. obs. for, T. I. P. I.  
obs. 151. n. 382.

endlich bestimmen soll; so findet sothaner End, nach heutigem allgemeinen Gerichts- Gebrauch ff) überall kein Statt mehr gg) und kann nicht einmal selbst der Verwundete zur endlichen Schätzung seiner Schmerzen, mithin zu einem deshalb abzuleistenden Bestimmungs- End rechtlich zugelassen werden bb).

Nichts bleibt also, da bey uns geltende Gesetze von der eigentlichen Größe des zu bezahlenden Schmerz-Geldes und deren Bestimmung nichts verordnen, als das richterliche Ermessen übrig. Dies tritt so dann ein, und der Richter bestimmt die von

dem

ff) C A R P Z O V . qu. 95. n. 21. et seq.  
et qu. 99. nr. 48. de B E R G E R c. 1.  
Lib. 4. tit. 25. th. 3. M I C H . G O D .  
W E R N H . in leest. comment. ad D. Lib.  
XII. Tit. III. §. X. M A L B L A N C in  
docte de inrejur. Lib. 4. §. III.

gg) Selbst in Thüringen ist dieser Minderungs- End in allen Real-Jurien Sachen abgeschaft. Erl. Sächs. Proc. Ordnung  
tit. 31. §. I.

bb) Quistorp in seinen Beiträgen 2 Stück  
nr. 7. S. 123.



dem Kläger deshalb gebetene Vergütung, in dem er auf die Person und Vermögen des Injurianten, auf den Stand des Beleidigten, auf die diesem zugefügten Schläge oder Wunden, deren eigentliche Beschaffenheit, und auf die Länge und Heftigkeit der Schmerzen Rücksicht nimmt, zu welchen Bemerkungen ihm der gewöhnlich eingeschrechte Gicht-Schein hinlänglichen Stof darbietet.

Ist indessen der Fall, worüber der Richter urteilen soll, sehr wichtig, ist die Bestimmung des Schmerz Geldes manchen Bedenklichkeiten unterworfen, oder hätte etwa der Arzt oder Wund-Arzt nach nicht ungegründeten Anzeigen und Vermutungen den Kranken nicht gehörig behandelt, und hiedurch mehrere Schmerzen, als sonst eigentlich die erlittenen Schläge oder Wunden an und für sich verursachen könnten, hervorgebracht; so ist allerdings das Erachten eines Kunstverständigen, nachdem man selbigen zuvor über den Gegenstand zu

Pro:

Protocoll gehörig unterrichtet, nothwendig <sup>ii</sup>). Dies setzt den Richter in die Lage besser, als sonst vielleicht geschehen, die geforderte Vergütung wegen der erlittenen Schmerzen bestimmen zu können, dessen Mässigung sodann dem Beklagten mittelst des vorzulesenden Urteils eröffnet, und ihm deren Berichtigung binnen einer gewissen Frist bey Strafe der Hülfe aufgegeben wird.

Sollte er aber die Bezahlung des Schmerz-Geldes nicht aufbringen können; so wird entweder die Würksamkeit des Erkenntnisses auf dessen künftigen Erwerb oder Vermögen erstrecket <sup>kk</sup>), oder wenn auch hiezu die Hoffnung ermangelt <sup>ll</sup>), die sonst wegen des

ver:

<sup>ii</sup>) Ausser in den Fällen, wo der Arzt oder Wund-Arzt selber in Verdacht ist, und wo nach Beschaffenheit der Umstände allenfalls ein Erachten der Medicinschen Fakultät zu erfordern ist, nimmt man hiezu gewöhnlich denselben, so die Kur verrichtet, indem diesem natürlich die genaueste Kenntniß von allem beywohnet. PETER MÜLLER c. l. cap. 3. th. 7.

<sup>kk</sup>) Meister a. a. D. nr. 21.

<sup>ll</sup>) In diesem Fall würde derjenige, so die geschehene Verwundung ohne alle seine eigene



verübtten Verbrechens oder Frevels zu bestimmende Strafe, bewandten Umständen nach, geschräft mm). — So wollen es wenigstens die unten angezeigten Rechtslehrer — wo wieder sich indessen mancher wichtiger Zweifel vom Gegenteil gedenken läßt.

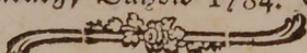
Schließlich noch die Bemerkung, daß Leibeigenen nie anders die Bezahlung des Schmerz-Geldes zuzuerkennen sey, als wenn man weiß, daß ihnen dieser Abtrag an ihrem Fortkommen oder sonstigen Leistungen, nicht hindere, dahero in solchen Vorkommnissen eben angeführter Maßen zu verfahren, jedoch eine solche Strafe zu wählen seyn würde, wodurch die Rechte des Herrn nicht leiden nn).

---

eigene Gefahr hätte hindern können, nach Grundsäzen des heutigen allgemeinen Staates Rechts zur Bezahlung des Schmerz-Geldes verpflichtet seyn. LEYSER spec. 113. med. 7. spec. 534. med. 10. FVNCKLER Diss. de crimin. omiss. Lips. 1776.

mm) CARPOV qu. 99. nr. 51. Quistorp in seinen Grundsäzen, §. 337. not. \*

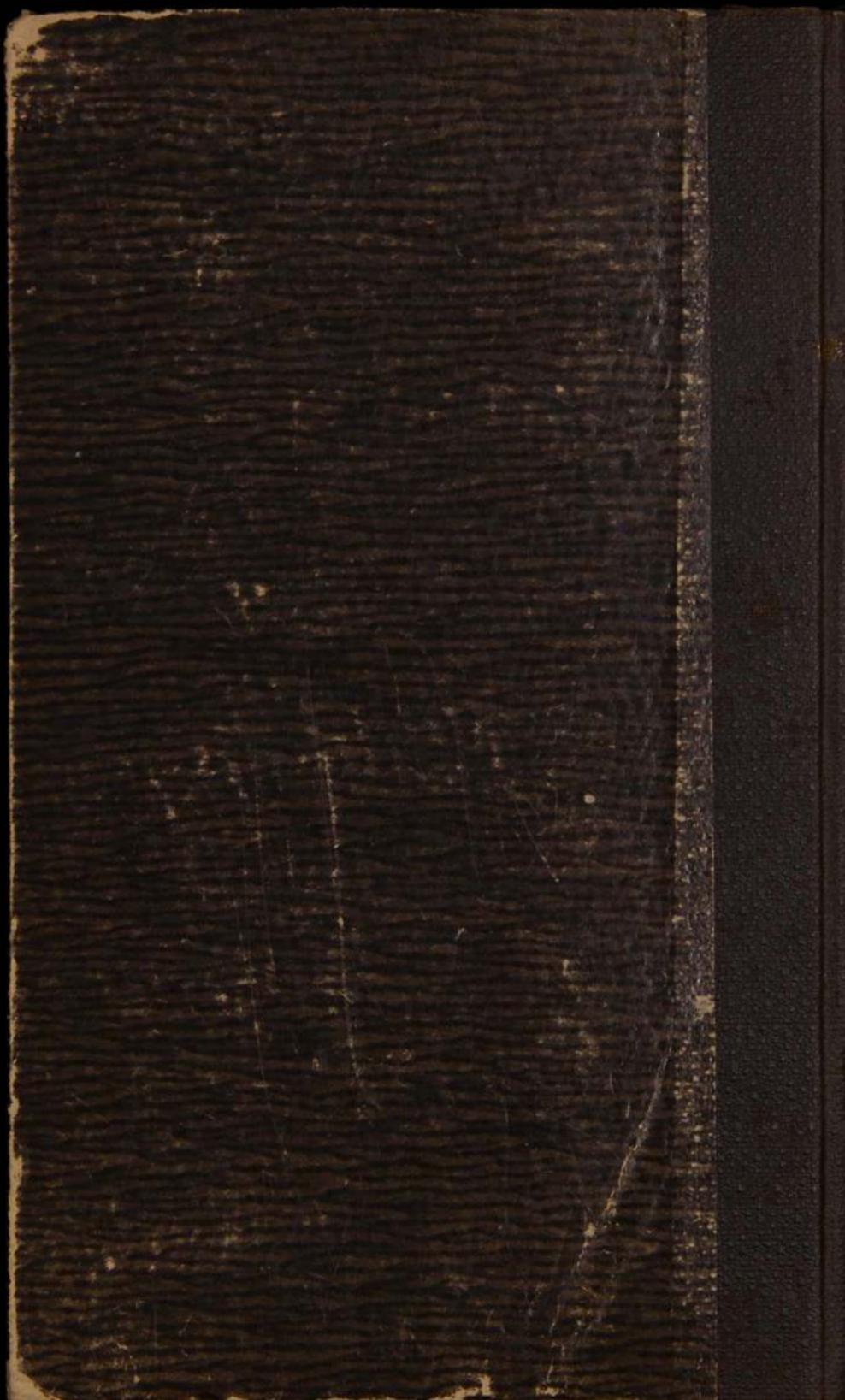
nn) Herr Amtmann Eggers über die gegenwärtige Beschaffenheit der Leibegenschaft in Mecklenburg, Bülow 1784. S. 212.



16/116#1P

n. 4120







Es versteht sich indessen von selbst, daß ich hier lediglich von dem Fall rede, wann die Real-Injurien-Sache nicht bei Lebzeiten des thätlichen Bekleideten zur gerichtlichen Untersuchung aedieben ist.



Zieht wäre mir nur noch der Fall übrig, dessen der schon angezogene Artikel 20. der peinlichen Gerichts-Ordnung in den Worten: